



**Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz
(Stand: 01.01.2025)**

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Jugendamt
Unterhaltsvorschusskasse

Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt

Der Magistrat

Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihr Ansprechpartner:

Herr Frau _____ Telefon: 06151 13-_____

Aktenzeichen: _____

Bitte reichen Sie den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen im Original mit den folgenden Unterlagen (in Kopie) ein. Die Abgabe des Antrags ist möglich auf dem Postweg (Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse, Frankfurter Straße 71, 64293 Darmstadt), per E-Mail (unterhaltsvorschusskasse@darmstadt.de) oder durch Abgabe an der Pforte im Haus Frankfurter Straße 71. Ebenfalls haben Sie die Möglichkeit den Antrag Online auf unsere Homepage zustellen. Bitte beachten Sie unsere telefonischen Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag 9-12 Uhr und Dienstag 14-16 Uhr

Einzureichende Unterlagen (markiert):

- Geburtsurkunde des Kindes
- Vaterschaftsanerkennnis bzw. -Feststellungsurkunde oder -Titel
- Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter) oder SGB XII
- ggf. Aufenthaltstitel (-erlaubnis oder -berechtigung) / Fiktionsbescheinigung
- Vorhandene Unterhaltstitel (Urteil, Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Nachweise über Unterhaltszahlungen
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Heiratsurkunde
- ggf. Scheidungsurteil und Niederschrift aus der Verhandlung
- ggf. Bescheinigung Einzug in ein Frauenhaus für Mutter und Kind
- ggf. Bescheinigung über Waisenrente des Kindes

bei Kindern über 12 Jahre:

- die letzten 3 Gehaltsabrechnungen des alleinerziehenden Elternteils

bei Kindern über 15 Jahre zusätzlich:

- Schulbescheinigung/ Studienbescheinigung
- Ausbildungsvertrag/ Arbeitsvertrag
- Gehaltsabrechnungen (letzten drei Monate) des Kindes
- Vermögensnachweise des Kindes
- Studienkreditnachweise/ Finanzierungsnachweis des Kindes

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin. Bitte lesen Sie dieses sorgfältig durch!

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG?

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, -
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist
 - Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhalten.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs des Kindes, wenn:

1. Das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach vermieden werden kann oder
2. Der Elternteil mit Ausnahme des Kindesgeldes über Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro (brutto) verfügt, wobei Beträge nach dem SGB II nicht abzusetzen sind.

Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens ist der für den Monat der Vollendung des 12. Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts ist.

II. Wann besteht KEIN Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z.B. in einem Heim oder in oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- der alleinerziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist.

- **bei Kindern die das 12. Lebensjahr vollendet haben:**
 - wenn der alleinerziehende Elternteil ausschließlich Sozialhilfeleistungen (nach SGB II) erhält
 - über ein Einkommen von weniger als 600 Euro brutto verfügt (ohne Berücksichtigung des Kindergeldes)

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt, hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen.

Die Unterhaltsleistung beträgt:

ab 01.01.2025	Mindestunterhalt	abzgl. Kindergeld	UV-Leistung
für Kinder bis 5 Jahre	482,00 €	255,00 €	227,00 €
für Kinder von 6-11 Jahre	554,00 €	255,00 €	299,00 €
für Kinder von 12-17 Jahre	649,00 €	255,00 €	394,00 €

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (auch Barunterhalt),
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält
- eigenes Einkommen des Kindes

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bzw. ggf. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Die Zahlung endet, wenn das Kind das 12. oder 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 12. bzw. 18. Geburtstag). Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen.

Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (und zwar auch dann, wenn der Ehepartner nicht leiblicher Vater bzw. leibliche Mutter des Kindes ist) oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- eine Lebenspartnerschaft (sog. „Verpartnerung“) mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht,

- ein Elternteil umzieht,
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des alleinerziehenden Elternteils ändern,
- der alleinerziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfährt oder Hinweise auf dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,
- Änderungen in den Einkommensverhältnissen des anderen Elternteils bekannt werden,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
- sich der Betreuungszeitraum oder -umfang des Kindes durch den anderen Elternteil verändert
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt,
- sofern Sie bei Antragstellung angegeben haben, im Sinne des § 1 UhVorschG in Verbindung mit § 1567 BGB von Ihrem Ehepartner getrennt zu leben, haben Sie dies gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen bzw. eine entsprechende Abänderung Ihrer Lohnsteuerkarte (Steuerklassenänderung) für das nächste Kalenderjahr vornehmen zu lassen.

Verletzen Sie vorsätzlich oder fahrlässig die Mitteilungspflicht, kann ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsvorschussleistungen erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit

- er vorsätzlich oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- er eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- er wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Einkommen und sonstige Leistungen (BAföG, etc.) erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

Um Missverständnissen, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, bitten wir Sie, Ihre zuständige UV-Stelle unverzüglich über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein können, zu informieren.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob eine Änderung erheblich ist, dann wenden Sie sich bitte unverzüglich an die zuständige UV-Stelle. In diesem Fall haben Sie eine Erkundigungspflicht.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG schließt z.B. den Sozialhilfeanspruch, Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus.

Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. ab dem 01.01.2005 nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

VIII. Was muss man machen, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle einen entsprechenden Antrag stellen.

Der Antrag muss zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen UV-Stelle abgegeben werden.

Um möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, erfolgt bei Bedarf zur Klärung von Fragen eine Terminvereinbarung zum persönlichen Gespräch.

IX. Umschreibung bestehender Unterhaltstitel

Ich erkläre mich einverstanden, bestehende Unterhaltstitel dem Jugendamt Darmstadt zur Umschreibung auszuhändigen.

X. Information zum Datenschutz bei Erhebung Ihrer Daten:

Im Zusammenhang mit der Antragsstellung auf Gewährung eines Unterhaltsvorschusses nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden bei Ihnen personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der europäischen Datenschutzverordnung (DS-GVO) erhoben und verarbeitet.

Informationen erhalten die Elternteile, bei denen das Kind nicht lebt, Amtsgerichte, Rechtsanwälte, die Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls Gerichtsvollzieher. Zu Prüfungszwecken müssen die Daten der Fachaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel, den Rechnungshöfen und ggf. auch dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zur Verfügung gestellt werden.

Eine Speicherung, Verwendung oder Weitergabe für andere Zwecke findet nicht statt.

Informationen über Sie geben wir nur weiter, wenn gesetzliche Bestimmungen dies verlangen oder Sie eingewilligt haben.

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten sechs Jahre nach dem letzten Bearbeitungsvermerk in Ihrer Akte vorgehalten. Danach werden Ihre Daten gelöscht.

Ihr gutes Recht

Die Datenschutzverordnung der Europäischen Union bewirkt ab dem 25.05.2018 eine ausdrückliche Stärkung Ihrer Rechte gegenüber allen Stellen, die Ihre Daten verarbeiten; also auch gegenüber dem Jugendamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Sie haben insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, das Berechtigte unrichtiger Angaben und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten- soweit diese Angaben nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind.

Zudem können Sie freiwillig erteilte Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen. Der Widerruf sollte schriftlich erfolgen.

Ihre Unterstützung

Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt? Dann können Sie sich an die/den zuständigen Datenschutzbeauftragte/n der Wissenschaftsstadt Darmstadt wenden und um Prüfung bitten. Datenschutz@darmstadt.de, Tel.: 06151-132402/132401

Die für die Wissenschaftsstadt Darmstadt zuständige Aufsichtsbehörde ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden oder poststelle@datenschutz.hessen.de

Bitte bestätigen Sie unbedingt auf dem Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit Ihrer Unterschrift, dass Sie diese Information von uns erhalten und zur Kenntnis genommen haben.

Abschließende Hinweise:

- 1. Wenn das Kind Leistungen nach dem UhVorschG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen, familienfernen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch das Jugendamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt, bis zur Höhe der maßgeblichen UV-Leistung über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.**
- 2. Bitte bestätigen Sie auf dem Antrag, dass Sie das Merkblatt durchgelesen und verstanden haben.**